

Informationen für Anbieter von Bewegungs- & Sportangeboten in Ganztagschule

Qualifikation bzw. Qualifizierung:

Für die Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten von Vereinen an Ganztagschulen sind folgende Qualifikationen oder eine anderweitige pädagogische Eignung erforderlich:

- Übungsleiterin oder Übungsleiter
- Trainerin oder Trainer
- Gymnastiklehrerin oder Gymnastiklehrer
- Sportlehrerin oder Sportlehrer (allerdings ohne Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen!)

Die Sportjugend Niedersachsen bietet spezielle Aus- & Fortbildungsangebote "Bewegung, Spiel und Sport in der Ganztagschule" für Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Informationen und Anmeldung unter www.bildungSportal.de

Führungszeugnis:

Alle Übungsleiterinnen & Übungsleiter, die im Bereich Ganztagsschulbetreuung eingesetzt werden und z.B. Bewegungs-, Spiel- oder Sportangebote leiten, müssen **jährlich ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden** bei der Schulleitung einreichen! Dieses ist bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgeramt) zu beantragen und für Ehrenamtliche gebührenbefreit (der Link sowie eine Vorlage zur Gebührenbefreiung befindet sich **im [Download-Bereich](#)**).

Verträge:

Ein Kooperationsvertrag wird grundsätzlich zwischen einer Ganztagschule und einem Sportverein geschlossen. Der Sportverein stellt daraufhin der Schule eine Übungsleiterin bzw. einen Übungsleiter für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung. Die entstehenden Personalkosten werden aus dem schuleigenen Budget übernommen (sog. "kapitalisierte Lehrerstunden"). Es wird entweder ein Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung oder - in der Mehrzahl der Fälle - ein Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung geschlossen. Freie Dienstleistungsverträge sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Das ausgehandelte Honorar sollte **mindestens 10€ pro Unterrichtsstunde** betragen. Zusätzlich kann z.B. eine Fahrtkostenerstattung ausgehandelt werden.

Details zum Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung

Mit dem Abschluss eines Vertrages zur Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich der Vertragspartner (Verleiher), der über eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1. Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verfügt, zur Überlassung seines Personals an die Schule (Entleiher). Die entliehenen Personen unterliegen dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der Schulleitung. Diesen Vertrag können nur Sportvereine schließen, die hauptberufliches Personal im Rahmen Ihrer Dienstzeit einsetzen und über die oben genannte Erlaubnis verfügen.

Details zum Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrags ohne Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich der Kooperationspartner, der gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt, zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit der von ihm eingesetzten Person. Im Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung sind Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerschulischen Angebotes konkret zu beschreiben. In diesem Vertrag ist vom Kooperationspartner Sportverein eine Ansprechperson des Vereins mit Vertretung zu benennen. Dies darf aus

arbeitsrechtlichen Gründen nicht die/der Übungsleitende sein. Damit unterliegt der/die Übungsleitende weiterhin dem arbeitsrechtlichen Direktionsgesetz des Sportvereins.

Versicherung:

Die Schülerinnen und Schüler, die an den offenen Angeboten der Ganztagschule teilnehmen, sind gesetzlich unfallversichert (im Falle eines Unfalls während eines Sportangebotes eines Vereins muss die Unfallmeldung über die Verwaltung der Schule an die GUV erfolgen!). Auch sind die Schülerinnen und Schüler versichert, wenn der Unfall auf dem Weg zur Sportstätte (außerhalb des Schulgeländes) erfolgt.

Für die Übungsleiterinnen und Übungsleiter aus dem Sportverein besteht Versicherungsschutz über den LSB bei der ARAG Sportversicherung.